



LGL

Aktuelles aus dem Weinrecht

Lydia von Wangenheim

B. Sc. (FH) Weinbau und Oenologie

Landesinstitut Planung und Lenkung Lebensmittelsicherheit

Themen

Verwendung kleinerer geografischer Einheiten (Gewanne)

Korrekte Dokumentation von Herbstzugängen

Weinbegleitdokumente (bei Zukäufen)

Angaben Fränkischer Federweißer

Meldung oenologischer Verfahren

Verwendung kleinerer geografischer Einheiten (Gewanne)

Gewanne:

- Die notwendige Eintragung von Gewannennamen hat in Bayern noch nicht stattgefunden. Daher dürfen weiterhin keine Gewannennamen in der Kennzeichnung verwendet werden. (Stand 31.08.2018)
- So lange keine Ermächtigung erlassen wird, zur Möglichkeit der Eintragung von Gewannennamen, gibt es in Bayern keine legale Verwendung dieser kleineren geografischen Einheiten.
- Es ist in Bearbeitung; es ist noch nicht absehbar, wann eine Eintragung von Gewannennamen möglich sein wird.

Korrekte Dokumentation von Herbstzugängen

Herbstbuch: (§ 14 Weinüberwachungsverordnung, §26 mit Anlage 6 BayWeinRAV)

Wer Trauben erntet, hat **täglich**

1. den natürlichen Alkoholgehalt (°Oechsle)
2. die Erntemenge
3. die Herkunft (Gemeinde, Lage, Flurnummer / -größe) und
4. die Rebsorte
5. in das für Bayern vorgeschriebene Muster / Buch einzutragen.

Jede weitere Dokumentation ist erwünscht und erfüllt die Anforderungen nach dem allgemeinen Lebensmittelrecht (Art. 18 der VO (EU) 178/2002)

Begleitpapiere / Alternativen

Beförderung von Trauben, -Maische, -Most und Wein in Behältnissen mit einem Nennvolumen von > 60 l (prinzipiell erforderlich)

Ausnahme:

- Erfolgt die **Lese**, der **Transport** (selbstständig oder auf eigene Rechnung) und die **Übergabe** an den Käufer **durch** den **Eigentümer der Trauben**,

dann:

- Ist kein Begleitdokument vorgeschrieben
 - Angaben des Verkäufers auf dem „Lieferschein“ wie im Herbstbuch
- Nachweis für beide Parteien und wird als „einfaches Begleitdokument“ angesehen

Angaben Fränkischer Federweißer

- Fränkischer Federweißer – Teilweise gegorener Traubenmost
- Deutsches Erzeugnis o.ä.
- Gesamt-Alkoholgehalt (voranzustellen), in Verbindung mit % vol
- Nennfüllmenge
- Abfüllerangabe
- Allergenangabe (enthält Sulfite)
- Los-Nummer
- Mindesthaltbarkeitsdatum

- Bei Verwendung roter Trauben, kann „Roter“ vorangestellt werden
- Bei loser Ware (aus Tank), genügen Angaben am Tank

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/assets/7/4/etikettierung_grundregeln_fränkischer_federweißer_1311.pdf

Meldung oenologischer Verfahren

Die Verordnung (EG) Nr. 607/2009 schreibt auch für Weine mit geschützter geografischer Angabe (in Deutschland "**Landweine**") sowie Rebsorten-/Jahgangsweine („**Deutscher Wein**") Kontrollverfahren vor.

„Jeder Marktteilnehmer,..... hat sich bei der genannten zuständigen Kontrollbehörde zu melden.

Eine solche Meldung ist nur möglich, wenn der Anwender innerhalb der festgesetzten Fristen Eintragungen in die dafür vorgesehenen Bücher vornimmt.

Meldung der oenologischen Verfahren und Erzeugungs- / Abfüllmeldung

<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/7/4/00165/index.html>

Meldung der Säuerung

<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/7/4/00086/index.html>